



Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Damen und Herren Landräte und
Oberbürgermeister/innen des Landes Brandenburg

zur Weitergabe an:
den örtlichen Träger der Sozialhilfe
des Landkreises/der kreisfreien Stadt

per e-mail versandt

Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Bearb.:
Gesch.-Z.:
Hausruf: (0355) 2893-0
Fax: (0331) 27548-4531
Internet: www.lasv.brandenburg.de
Straßenbahnlinie 2, 4
(Haltestelle Schwarzheider Str.)
Buslinie 13
(Haltestelle Lipezker Str./Schwarzheider Str.)
Buslinie 16
(Haltestelle Hochschule Lausitz)

Verteiler: gemäß Anlage

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Frau Gordes
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Frau Schlüter
Jägerstraße 25
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASF, Ref. 25, Herr Becke

Cottbus, den


Rundschreiben Nr. 01/2012

des Fachdienstes des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 1
Nummer 3, Abs. 2 AG-SGB XII

Thema: Werkstätten für behinderte Menschen
Beiträge zur Rentenversicherung der im Eingangsverfahren und
Berufsbildungsbereich beschäftigten behinderten Menschen

Ansprechpartner:

Frau Zech

 03 55 – 2893 - 350



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich informiere Sie darüber, dass das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze nunmehr im BGBl. Teil I Nr. 71, S. 3057 ff. vom 29.12.2011 veröffentlicht ist.

Gemäß Artikel 4 Nr. 12 ist eine Änderung des § 179 Abs. 1 SGB VI erfolgt, mit der nunmehr gesetzlich geregelt ist, dass eine Erstattungspflicht des Bundes für Beiträge an die Träger der Einrichtungen im Wesentlichen nur für die im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigten behinderten Menschen (§ 41 SGB IX) besteht.

Im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich (§ 40 SGB IX) ist eine Erstattungspflicht des Bundes nur vorgesehen, soweit nicht die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der Unfallversicherung oder die Träger der Rentenversicherung zuständige Leistungsträger für Teilhabe am Arbeitsleben sind.

Für das Eingangsverfahren und für den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Rehabilitationsträger die gesamten Beiträge zu erstatten haben.

Gemäß Artikel 23 Abs. 1 tritt diese Regelung am 01.01.2012 in Kraft.

Das Änderungsgesetz füge ich als Anlage bei und bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reidow

Anlage